

## Satzung

### „EISSPORTHALLE e.V. Halle (Saale)“

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eissporthalle e.V. Halle (Saale)“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell die Pflege, der Auf- und Ausbau des Eissports sowie dessen Weiterentwicklung in Halle (Saale) und der angrenzenden Region als einzige Eissporthalle im Land Sachsen-Anhalt für die Öffentlichkeit, für Vereine, Schulen und den Leistungssport, unabhängig von Alter, finanziellen Mitteln oder ethnischen Wurzeln. Weiterer Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur rund um den Eissport in Halle mittels entsprechender Veranstaltungen und Events. Der Vereinszweck beinhaltet zur Umsetzung dieser Ziele und damit der Sicherung der Zukunft der Eissporthalle und des Eissports in der gesamten Region die Übernahme des Erbbaurechtes für den gesamten Eissporthallenkomplex sowie dessen Erhaltung, um die Sportstätte den Nutzern zur Verfügung stellen zu können. Ziel des Vereins ist es, einen kulturellen und sportlichen Beitrag zur Aufwertung der Stadt Halle (Saale) und des Landes Sachsen-Anhalt nach außen und gegenüber ihren Bürgern zu leisten. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen angestrebt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung verwendet werden.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Gliederung des Vereins/Vereinsämter

1. Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern und dem Vorstand.
2. Des Weiteren ist die Einrichtung eines Wirtschaftsbeirates optional möglich. Hierüber entscheidet auf Antrag eines Gründungsmitgliedes die Mitgliederversammlung. Dieser soll dem Verein beratend und prüfend zur Seite stehen, hat aber keinen Satzungsrang und kodifizierte Rechte innerhalb des Vereins.
3. Die Leitung des Vereins unterliegt ausschließlich dem Vorstand.

#### § 4 Mitgliedschaft / Förder- und Ehrenmitglieder

1. Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Mitwirkung als Gründer erworben.
3. Die Mitgliedschaft durch Beitritt ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch den Abschluss eines Vertrages voraus.

4. Zur Erlangung der Mitgliedschaft durch Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher bei beschränkt geschäftsfähigen Personen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
6. Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
7. Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Diese sollen bereit sein, sich aktiv (durch Arbeitsbeiträge, Aktionen und finanzielle Unterstützung) für die Belange des Vereins einzusetzen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
8. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden - und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
9. Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Eisporthalle Halle (Saale) e.V. erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und wenn Vereinsanlagen vorhanden sind, diese zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein, die Vereinssatzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.

### **§ 5.1 Mitgliedsbeitrag**

Die Beiträge der stimmberechtigten Mitglieder und der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied dies mit einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins kündigt.
  - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft und durch den Vorstand zu beschließen, insbesondere wegen:
    - (1) groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
    - (2) bei Zahlungsverzug;
  - c) durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit Einstellung der Geschäftstätigkeit, Liquidierung oder Auflösung des Unternehmens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss mit sofortiger Wirkung ohne Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

# Anlage zur Vorlage V/2009/08274, TOP 5.3 im Stadtrat 28.10.2009

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand bestimmt, wobei jedes Mitglied „in Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit“ schriftlich deren Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen kann. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel erfolgt die Abstimmung offen, aber das Abstimmungsverfahren kann in Ausnahmefällen auch vom Versammlungsleiter oder auf Antrag geändert werden. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag, soweit dieser stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist.
5. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der jeweiligen Mitgliederversammlung nötig und die Zustimmung des Vorstandes nach dem in § 9 Punkt 2 der Satzung beschriebenen Beschlussverfahren.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das die Mitgliedschaft durch Gründung oder Beitritt erlangt hat, eine Stimme. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder seinen Bevollmächtigten wahrgenommen. Entsprechende Originalvollmacht ist vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - Empfehlungen über Änderungen der Beitragssatzung, welche jedoch vom Vorstand geprüft und genehmigt werden müssen

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Referenten und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, welcher den Vorstandsmitgliedern eine Vertretungsbvollmächtigung erteilen kann.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied darf bis zu einer Summe von 1.000,-€ (Eintausend Euro), mit Verwendungsnachweis im Sinne der Satzung, alleine über Vereinsvermögen entscheiden. Bei größeren Summen gilt die Regelung aus § 9 Punkt 2 der Satzung.

#### **§ 10 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Saale), diese hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke weiterhin zu verwenden. Die Rechte der Stadt Halle (Saale) aus dem Erbbaurechtsvertrag werden davon nicht berührt.

Halle (Saale), 22. Oktober 2009